

Schule, Studium, BFD, Arbeitsgelegenheiten, Hospitationen mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis					
	"gute Bleibeperspektive"	Mittlere Bleibeperspektive	"sichere Herkunftsländer", Registrierung vor dem 1. September 2015	"sichere Herkunftsländer", Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit "Asylantragstellung", vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15).
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia	Alle anderen	Albanien, Bosnien- Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal Serbien	Albanien, Bosnien- Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Diese Zuordnung gilt seit August 2016. Die Beschränkung der "guten Bleibeperspektive" auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis.
Schulbesuch, Studium	Ja	ja	ja	ja	Ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich, es existiert keine Rechtsgrundlage für ein Verbot. Vgl.: Asylmagazin 3 / 2016
Freiwilligendienst (BFD, FSJ)	ja	ja	ja	nein	Arbeitserlaubnis von der ABH ist erforderlich!
BFD "mit Flüchtlingsbezug", wenn die Tätigkeit nicht der Flüchtlingsunter- stützung dient	ja	ja	nein	nein	§ 18 BFDG Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: "Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug" Arbeitserlaubnis von der ABH ist erforderlich!
BFD "mit Flüchtlingsbezug", wenn die Tätigkeit der Flüchtlingsunter- stützung dient	Ja	ja	ja	nein	§ 18 BFDG Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: "Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug" Arbeitserlaubnis von der ABH ist erforderlich!
Hospitationen	ja	ja	ja	ja	Vgl.: Bundesagentur für Arbeit: "Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen"
Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG	ja	ja	ja	ja	Eine Sanktionierung bei Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit ist für Asylsuchende nach Art. 20
Arbeitsgelegenheiten nach § 5a AsylbLG (FIM)	ja	ja	nein	nein	der EU-Aufnahmerichtlinie (<u>RL 2013/33/EU</u>) nicht zulässig!





Stand: 17. August 2016

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Claudius Voigt

Südstr. 46, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)" wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

In Kooperation mit:





